





**ÖSTERREICHISCHER AUTOMOBIL-, MOTORRAD- UND TOURING CLUB**  
**1010 WIEN, SCHUBERTRING 1-3** Telefon 72 99•

Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Ver-  
sicherungssteuergesetz 1953 geändert wird (Versicherungssteuer-  
gesetz-Novelle 1988)

Der ÖAMTC spricht sich entschieden gegen eine neuerliche Erhöhung der die Kraftfahrer belastenden Versicherungssteuer um 17,65 % aus und gestattet sich, in diesem Zusammenhang auf den Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20.10.1983, 116 d. Blg. XVI. GP, hinzuweisen, mit dem - wie im vorliegenden Fall - im Rahmen eines größeren Steuer- und Gebührenbelastungspaketes unter anderem auch die Versicherungssteuer um ca. 20 % angehoben werden sollte. Die im zitierten Einspruch des Bundesrates gegen die "sozialistische Belastungspolitik" und die unablässig bewegte "Steuerschraube" vorgebrachten Argumente finden heute wie damals die volle Billigung des ÖAMTC.

In diesem Zusammenhang darf auch an die von Bundesminister Lacina am 7.3.1988 abgegebene Erklärung zur Steuerreform 1989 erinnert werden, in der noch von einer Erhöhung der Versicherungssteuer um 10 % die Rede war (vgl. die Unterlage zur Pressekonzferenz von Bundesminister Dkfm. Ferdinand Lacina vom 7.3.1988, Seite 6).

Auch das in den Erläuterungen für eine Erhöhung der Versicherungssteuer auf 10 % genannte Argument einer EG-Harmonisierung scheint einer Überprüfung schon deshalb nicht standzuhalten, da es im Rahmen der EWG keinerlei verbindliche Richtlinien - etwa analog zu den Umsatzsteuer-Richtlinien - für die Versicherungssteuer in den Mitgliedsstaaten gibt. Da eine Richtlinie nicht existiert, ist eine EG-Konformität gar nicht herstellbar, zumal



Telegrammadresse:  
Autotouring Wien

Fernschreiber:  
133907

Postsparkassenkonto:  
Wien 1896.189  
[www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at)

Bankverbindungen:

Erste österreichische Spar-Casse, 1010 Wien, Kto.: 012-20020  
 Creditanstalt-Bankverein, 1010 Wien, Kto.: 50-18130  
 Österreichische Länderbank, 1010 Wien, Kto.: 230-100-943

in einzelnen EG-Ländern die Versicherungssteuer beträchtlich unter den österreichischen Steuersätzen liegt und nur in wenigen Ländern, wie z.B. Frankreich, die Versicherungssteuer höher ist als in Österreich. Eine Realisierung der ins Auge gefaßten Erhöhung des Steuersatzes würde die Kraftfahrer empfindlich belasten und zudem die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Versicherungswirtschaft in Bezug auf die EG-Annäherung beeinträchtigen.

Im Hinblick auf die in § 6 Versicherungssteuergesetz vorgesehene Differenzierung der Steuersätze wäre auch eine Ausnahme der Versicherungsentgelte in der Pflichtversicherung (Kfz-HV) von der geplanten Erhöhung des Steuersatzes überlegenswert. Sollte dieser Überlegung nicht näher getreten werden können, wäre auch die Bildung eines einheitlichen und leicht zu administrierenden Durchschnittssteuersatzes für alle Versicherungszweige im § 6 Versicherungssteuergesetz diskutabel.

Zu Art. II des Entwurfes wird zur Vermeidung einer zusätzlichen Belastung jener sozial schwächeren Steuerzahler, die die Versicherungsprämien in Monats-, Viertel- oder Halbjahresraten zu zahlen gezwungen sind, vorgeschlagen, Art. I nur auf alle Zahlungen von Versicherungsentgelten anzuwenden, deren Hauptfälligkeit nach dem 31.12.1988 liegt. Zur Auslegung der Bestimmung des Art. II in der Entwurfsfassung wird auf den Erlass des BMF vom 3.4.1984, GZ 10 6001/1-IV/10/84 zu Abschnitt VIII, Art. 2, BGBl. 1983/587, hingewiesen, wonach bei Gesetzwerden der derzeitigen Textierung des Art. II die Steuererhöhung auch alle nach dem 31.12.1988 fällig werdenden Ratenzahlungen von Versicherungsprämien treffen würde, deren Hauptfälligkeit noch im Jahre 1988 liegt.

Wien, im Mai 1988